

Aktenzeichen: 6 AZR 494/85

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 4. Februar 1988

- 6 AZR 494/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 19. Oktober 1983

Bayreuth - Kammer Hof/S. -

- Ca 256/83 H-S -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. Februar 1985

Nürnberg

- 2 Sa 138/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Berufungsurteil ohne Tatbestand

Gesetz:

ZPO § 543, § 313 Abs. 1 Nr. 5, § 565 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 494/85

2 Sa 138/83 Nürnberg

Verkündet am
4. Februar 1988

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Repetent

gebürtlich Carl M.
Dr. Martin Lerner
Dr. Martin Prinz

pp.

Dr.
Dr. Mergenthaler

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. Februar 1988 durch den
Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Schneider und
Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und
Mergenthaler für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 28. Februar 1985 - 2 Sa 138/83 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Das Berufungsgericht führt im Tatbestand seines Urteils außer der Wiedergabe der Anträge der Parteien in der ersten und Berufungsinstanz, dem Tenor des Urteils des Arbeitsgerichts und den Daten der Berufung lediglich aus:

"Vor dem Erstgericht stritten die Parteien zum einen darüber, ob der Kläger verpflichtet ist, Notarztdienst 'vor Ort' zu leisten, zum anderen, ob der Kläger bei den in Hof stattfindenden Sitzungen des Sozialgerichts Bayreuth als medizinischer Sachverständiger tätig werden darf."

In den "Entscheidungsgründen" des Berufungsurteils sind weitere vereinzelte Tatsachenfeststellungen enthalten.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, der Kläger sei verpflichtet im Notarzwagen mitzufahren; er sei berechtigt, als Gutachter vor dem Sozialgericht aufzutreten. Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger Berufung eingelegt. Sie ist durch das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Mit der durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Juni 1985 - 7 AZN 200/85 - zugelassenen Revision verfolgt der Kläger weiterhin seinen Antrag festzustellen, er sei nicht verpflichtet, Notarztdienst zu leisten. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Parteien haben sich im Revisionsrechtszug mit einer Verhandlung und Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht (vgl. § 565 Abs. 1 ZPO).

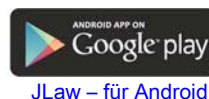
I. Die Revision ist zulässig.

Sie ist kraft Zulassung durch das Bundesarbeitsgericht statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und ordnungsgemäß und rechtzeitig begründet worden. Dem steht nicht entgegen, daß in der Revisionsschrift nicht das Verkündungsdatum der Entscheidung, sondern das Datum der letzten mündlichen Verhandlung angegeben worden ist.

Zwar ist gemäß § 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO das Urteil, gegen das die Revision eingelegt wird, zu bezeichnen. Zur vollständigen Bezeichnung des Urteils gehört grundsätzlich auch das Verkündungsdatum (vgl. Zöllner/Schneider, ZPO, 15. Aufl., § 518



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



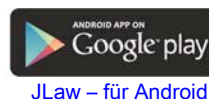
Rz 33; Thomas/Putzo, ZPO, 15. Aufl., § 518 Anm. 2).

Fehlt diese Angabe oder ist sie fehlerhaft, führt dies jedoch nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit der Revision (vgl. BAG Beschluß vom 9. Februar 1981 - 2 AZB 20/80 - AP Nr. 45 zu § 518 ZPO; BGH in VersR 1984, 870; Zöllner/Schneider, aaO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 46. Aufl., § 518 Anm. 2 B). Die Vorschrift des § 553 Abs. 1 Nr. 1 ZPO hat ebenso wie die Vorschrift des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO den Sinn, dem Gericht wie auch dem Rechtsmittelgegner Gewißheit zu verschaffen, welches Urteil angefochten werden soll. Deshalb kommt es im einzelnen nicht darauf an, in welcher Weise die angefochtene Entscheidung bezeichnet wird. Notwendig ist allein, daß aufgrund der Angaben in der Rechtsmittelschrift, sonstiger innerhalb der Rechtsmittelfrist beigebrachter Unterlagen oder der übrigen Gerichtsakten die Identität des angefochtenen Urteils unzweifelhaft feststeht (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs, vgl. u.a. BAG Beschluß vom 9. Februar 1981 - 2 AZB 20/80 -, aaO, mit weiteren Nachweisen; BGH MDR 1978, 308; BHG in VersR 1984, 870; Zöllner/Schneider, aaO).

Dies war vorliegend der Fall. Die Revisionsschrift enthielt nicht nur die richtige Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, sowie das Aktenzeichen des Landesarbeitsgerichts, sondern auch den Hinweis auf das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren. Bereits die ersten drei genannten Angaben hätten vorliegend zur Identifizierung ausgereicht, da in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

dem Rechtsstreit nur ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg ergangen ist (vgl. BAG Beschluß vom 9. Februar 1981 - 2 AZB 20/80 -, aaO). Der Hinweis auf den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts über die Zulassung der Revision schließt darüber hinaus jeden Zweifel aus, da dort das Datum der Verkündung nicht nur zutreffend angegeben ist, sondern sich auch aus dem in den Akten des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens befindlichen Urteil ergibt, daß das vom Kläger angegebene Datum das der letzten mündlichen Verhandlung ist.

II. Die Revision ist auch begründet, denn das Berufungsurteil ist schon deshalb aufzuheben, weil es keinen den Anforderungen der §§ 313 Abs. 1 Nr. 5, 543 Abs. 2 ZPO genügenden Tatbestand enthält. Dieser Mangel ist von Amts wegen zu beachten; er macht die revisionsgerichtliche Prüfung des Urteils unmöglich (vgl. BAGE 23, 38 = AP Nr. 7 zu § 313 ZPO; BGHZ 73, 248 = AP Nr. 1 zu § 543 ZPO; BAGE 36, 312 = AP Nr. 3 zu § 543 ZPO 1977; BAG Urteile vom 29. August 1984 - 7 AZR 617/82 - insoweit abgedruckt in BAGE 46, 179 = AP Nr. 4 zu § 543 ZPO 1977, vom 22. November 1984 - 6 AZR 103/82 - AP Nr. 5 zu § 543 ZPO 1977 und vom 30. Oktober 1987 - 7 AZR 92/87 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt).

1. Nach § 313 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, der nach näherer Maßgabe des § 543 ZPO auch für ein Berufungsurteil gilt, muß das Urteil einen den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entsprechenden Tatbestand enthalten. Nur dann, wenn gegen das Berufungsurteil die Revision nicht stattfindet, kann gemäß § 543 Abs. 1 ZPO von der Darstel-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lung des Tatbestandes abgesehen werden. Ist dagegen die Revision statthaft, so hat das Berufungsurteil einen Tatbestand zu enthalten, für den dann allerdings die Erleichterungen des § 543 Abs. 2 ZPO gelten (vgl. BAG Urteil vom 29. August 1984, aaO).

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Das Urteil hätte jedoch gleichwohl im oben beschriebenen Sinne einen Tatbestand enthalten müssen. Tatsächlich enthält es einen solchen Tatbestand jedoch nicht.

Dieser Mangel führt zur Aufhebung und Zurückverweisung auch dann, wenn die Revision auf Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts zugelassen worden ist (Senatsurteil vom 22. November 1984 - 6 AZR 103/82 - AP Nr. 5 zu § 543 ZPO 1977; BAGE 46, 179, 181 = AP Nr. 4 zu § 543 ZPO 1977; Senatsbeschluß vom 12. November 1987 - 6 ABR 32/84 -; ebenso BAG Urteil vom 30. Oktober 1987 - 7 AZR 92/87 - zur Veröffentlichung vorgesehen). Denn auch in diesem Fall findet gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Revision statt. Für die Frage, ob die Revision als im Sinne von § 543 Abs. 2 ZPO statthaft anzusehen ist, kommt es nicht auf die Sicht des Berufungsgerichts, das die Revision nicht zugelassen hat, sondern auf die Lage im Revisionsverfahren selbst an, da es Zweck des § 543 Abs. 2 ZPO ist, dem Revisionsgericht die Nachprüfung des Berufungsurteils auf der Grundlage des vom Berufungsgericht festgestellten Sach- und Streitstandes zu ermöglichen (vgl. u.a. BAGE 46, 179, 181 = aaO; erkennender Senat Urteil vom 22. November 1984, aaO; ebenso BGHZ 73, 248, 249 ff.).



b) Die Ausführungen des Landesarbeitsgericht in dem mit "Tatbestand" überschriebenen Teil des Urteils geben lediglich eine Streitstruktur genereller Art wieder. Sie lassen aber einen Tatbestand im Sinne von Sachverhaltsfeststellungen überhaupt nicht erkennen. Das Landesarbeitsgericht hat auch durch seine Formulierung "von einer weitergehenden Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen" nicht auf den tatbestandlichen Teil der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen. Der Satz läßt vielmehr erkennen, daß gerade nicht von der Möglichkeit der Bezugnahme nach § 543 Abs. 2 ZPO Gebrauch gemacht worden ist, sondern von einer Darstellung des Parteivorbringens abgesehen worden ist (vgl. Senatsbeschluß vom 12. November 1987 - 6 ABR 32/84 -).

c) Die weiteren in den "Entscheidungsgründen" enthaltenen einzelnen Tatbestandselemente genügen ebenfalls nicht, um erkennen zu können, daß das Urteil hinsichtlich der Anforderungen an seinen Tatbestand den Regelungen des § 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO genügt (vgl. BGH in NJW 1983, 1901 f. mit weiteren Nachweisen sowie das oben genannte Urteil des BAG vom 12. November 1984). Die Entscheidungsgründe enthalten nämlich nur knappe, vereinzelte Angaben zum Sachverhalt. Sie sind als Entscheidungsgrundlage nicht ausreichend. Insbesondere fehlt es an der Wiedergabe der für die Entscheidung des Falles relevanten Bestimmungen des Dienstvertrags. Insofern finden sich nur bruchstückhafte Passagen, die keine vollständige Beurteilung zulassen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, allein die sich aus den Entscheidungsgründen ergebende Tatsache, daß der Kläger Chefarzt



einer Abteilung eines Krankenhauses und Universitätsprofessor ist, mache unabhängig von den Regelungen im Dienstvertrag und den konkret von den Parteien ergänzend dazu vorgetragenen Umständen seine Heranziehung zum Notarztdienst im Rettungswagen unzulässig. Auch der Notarzt im Rettungswagen verrichtet ärztliche Tätigkeiten, zu denen grundsätzlich jeder Arzt verpflichtet ist, wenn dies arbeitsvertraglich vereinbart ist. Lediglich besondere Umstände können dazu führen, daß die Forderung des Arbeitgebers auf Einhaltung der arbeitsvertraglichen Verpflichtung im Einzelfall eine unzulässige Rechtsausübung (§ 242 BGB) oder Schikane (§ 226 BGB) darstellt. Ein dahingehender besonderer Umstand kann nicht allein die "Chefarzteigenschaft" sein, wenn die Verpflichtung im "Chefarztvertrag" selbst festgelegt ist.

Schließlich kann auch nicht generell davon ausgegangen werden, daß der Chefarzt einer allgemeinchirurgischen Abteilung, der diese Tätigkeit weniger als fünf Jahre ausübt, aus medizinischen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die im Notarztwagen erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten auszuüben. Auch zu einer solchen Feststellung bedürfte es besonderer Anhaltspunkte bzw. eines Sachverhalts, der aus den Entscheidungsgründen nicht ersichtlich ist.

3. Dieser Mangel des Urteils ist auch nicht mit Hilfe von § 543 Abs. 2 Satz 2 ZPO behoben. Nach dieser Vorschrift ist eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nicht erschwert wird. Das Berufungsurteil enthält keinerlei Bezugnahme auf das angefochtene Urteil. Denn das Landesarbeitsgericht hat gerade nicht auf das angefochtene Urteil des Arbeitsgerichts Bezug genommen, sondern es hat ausdrücklich von der weiteren Darstellung des Tatbestandes "nach § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen". Das ist das eindeutige Gegenteil einer Bezugnahme auf das angefochtene Urteil. Dies war rechtsfehlerhaft.

III. Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte das angefochtene Urteil schon wegen des fehlenden Tatbestandes aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß es noch eines Eingehens auf die von der Revision erhobenen Rügen bedurfte.

Dr. Jobs

Dörner

Schneider

Scheerer

Mergenthaler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)